

Auf in die Telematik- infrastruktur!

Die Telematikinfrastruktur (TI) wird für die Pflege zunehmend zum wichtigen Thema. Doch was steckt hinter der TI? Lohnt sich ein Einstieg für die Pflege? Welche Hürden sind damit verbunden? Ein Überblick.

PROF. DR. DIETMAR WOLFF

Mit der Verabschiedung des **Digitale-Versorgung-Gesetzes (DVG)** durch den Bundestag im November letzten Jahres ist Telematikinfrastruktur (TI) ein Thema, mit dem sich auch die Pflege beschäftigen sollte. Zwar werden per Gesetz nur die Apotheken und Krankenhäuser verpflichtet, sich bis Ende September 2020 bzw. Anfang Januar 2021 an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Für Pflegeeinrichtungen, sowie auch Hebammen und Physiotherapeuten, sieht das Gesetz (zunächst) einen bezahlten Anschluss auf freiwilliger Basis vor.

eHealth, eGK und TI – noch Fragen? Die Telematikinfrastruktur ist ein wesentlicher Baustein des deutschen eHealth-Systems. Quasi als „Datenautobahn“ vernetzt die TI alle Akteure des Gesundheitswesens und gewährleistet den sektoren- und systemübergreifenden Austausch von Informationen. Höchste Priorität haben dabei die sichere, verschlüsselte Kommunikation zwischen den Kommunikationspartnern sowie der Schutz vor dem Zugriff auf sensible Informationen. Die TI ist daher ein geschlossenes Netzwerk, zu dem nur registrierte Nutzer (Personen oder Institutionen) mit einem elektronischen Heilberufs- und Praxisausweis Zugang erhalten (gematik 2020a). Die gesetzlichen Grundlagen von TI und gematik finden sich in den §§ 291 bis 291b im SGB V.

Der Zugang der Versicherten zu ihren medizinischen Daten in der TI wird über die elektronische Gesundheitskarte (eGK) freigeschaltet. Die eGK ist eine Chipkarte, auf deren Speicherchip Informationen vor unbefugtem Zugriff geschützt abgelegt werden können (aktuell nur Versichertenstammdaten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Versichertennummer usw.), die über Sicherheitsfunktionen zur eindeutigen Identifikation des Versicherten als Besitzer der Karte verfügt (Authentifikation) und auf der eine qualifizierte elektronische Signatur als rechtsverbindlicher Ersatz für eine handschriftliche Unterschrift aufgebracht werden kann (gematik 2020b).

eHealth ist der „Oberbegriff für ein breites Spektrum von IKT-gestützten Anwendungen [...], in denen Informationen elektronisch verarbeitet, über sichere

Datenverbindungen ausgetauscht und Behandlungs- und Betreuungsprozesse von Patientinnen und Patienten unterstützt werden können“ (BMG 2017).

Mit den digitalen eHealth-Anwendungen, deren Erstellung gesetzlich festgeschrieben ist, sollen „medizinische Informationen, die für die Behandlung der Patienten benötigt werden, schneller und lückenloser verfügbar“ sein (gematik 2020c). Nach dem Versichertenstammdaten-Management, mit dem die Daten auf der eGK gepflegt und abgeglichen werden, kommen in den nächsten Jahren die ersten medizinischen Anwendungen hinzu, deren Nutzung bisher freiwillig ist. Die aus Versichtersicht wesentlichen Anwendungen sind dabei:

- ▶ **die elektronische Patientenakte (ePA)** – ab 1. Januar 2021 müssen die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten auf der eGK einen sicheren virtuellen Speicherort anbieten, mittels dem gesundheitsbezogene Daten zwischen dem Patienten und den an seiner medizinischen Behandlung beteiligten Leistungserbringern ausgetauscht werden können.
- ▶ **der Elektronische Medikationsplan** – Speicherung aller notwendigen Angaben auf der eGK zu den Medikamenten, die ein Patient einnimmt. Mögliche Wechselwirkungen eingenommener Arzneimittel können somit erkannt werden.
- ▶ **Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte** – die Versicherten können künftig notfallrelevante Informationen auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte speichern lassen.

Darüber hinaus sieht die Roadmap für die Telematikinfrastruktur weitere, eher auf die Nutzung durch die Leistungserbringer ausgerichtete Anwendungen vor, etwa die sichere Kommunikation zwischen Leistungserbringern (z. B. Ärzten, KOM-LE), die elektronische Fallakte (EFA, als arztgeführte, sektorenübergreifende Dokumentation zu einem Behandlungsfall) oder das elektronische Rezept (eRezept).

Außerdem können durch Drittanbieter sogenannte „weiteren Anwendungen“ ohne konkreten gesetzlichen Auftrag entwickelt und innerhalb der Telematikinfrastruktur betrieben und genutzt werden. Bei diesen Anwendungen prüft die gematik, ob sie für einen Einsatz in der Telematikinfrastruktur zugelassen werden können.

Wen versorgt das Digitale-Versorgung-Gesetz?

Genau diese weiteren Anwendungen standen im Fokus der Öffentlichkeit, als das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) veröffentlicht wurde. „Apps auf Rezept“ oder „Videosprechstunden einfach nutzen“ waren nur zwei Schlagzeilen, die die Veröffentlichung begleiteten.

Von der Pflege war dabei wenig die Rede. Um die pflegerelevanten Regelungen zu finden, muss man schon tiefer in das Gesetz hineinschauen:

- ▶ **§ 106b regelt die Erstattung** der für die Einbindung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in die TI erforderlichen Ausstattungs- sowie der laufenden Betriebskosten durch die Pflegeversicherung. Die Grundlage dafür bilden die Finanzierungsvereinbarungen aus der vertragsärztlichen Versorgung. Die Verfahren zur Erstattung sollen der Spitzenverband Bund der Pflegekassen und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene bis zum 31. März 2020 vereinbaren.
- ▶ **§ 125 geht auf Modellvorhaben** und deren wissenschaftliche Evaluation der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI ein. Für diese sollen aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzliche 10 Millionen Euro bereitstehen.



©Alvarez/iStock

Aktuelle Strategie des Bundesgesundheitsministeriums scheint zu sein, die Entwicklungen in „kleinere, verdauliche Häppchen“ zu zerlegen und damit schneller und zielführender voranzutreiben. Dieser Strategie folgend könnte man durchaus davon ausgehen, dass in nicht allzu ferner Zukunft weitere Gesetze folgen werden, die der Pflege zumindest für bestimmte Leistungen die Teilnahme an der TI verpflichtend vorschreiben. Vor diesem Hintergrund sollten Pflegeeinrichtungen sich mit dem Thema beschäftigen.

Was bringt die TI der Pflege?

Viel! Die Idee hinter der Einbindung der Pflege in die Telematikinfrastruktur ist, damit auch dort die Nutzung der elektronischen Patientenakte zu ermöglichen, und die Pflege auf diese Weise komplett in die sektorenübergreifende und vernetzte Gesundheitsversorgung einzubinden.

Der Alltag der ambulanten und stationären Pflege ist geprägt von Schnittstellen, zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angebotsformen, aber insbesondere auch zu anderen Sektoren des Gesundheitswesens. Wechsel zwischen oder gleichzeitige Teilnahme an ambulanter Pflege, Tagesstrukturierenden Maßnahmen oder Kurzzeitpflege erfolgen in immer kürzeren Zyklen. Ärztliche Verordnungen für häusliche Krankenpflege und medizinische Behandlungspflege, Arznei- und Heilmittel, Bedarfsmedikation sowie Hilfsmittel, oder auch die Aktualisierung des Medikationsplans und die Beschaffung von Überweisungen erfolgen immer noch mühsam mit Papier, Fax und Telefon. Bei Arztbesuchen stehen aktuelle Vitalwerte nicht zur Verfügung, bei Krankenhauseinweisung fehlen entsprechende Notfallblätter oder deren stete Aktualität wird teuer mit hohem technischen Aufwand oder Arbeitseinsatz erkaufte. Die Pflegeüberleitung aus dem Krankenhaus heraus erfolgt ohne Pflegeassessment (Ist-Stand),

wodurch eine kontinuierliche poststationäre Versorgung mangels eines aktuellen Pflegeplans gefährdet ist. Mangels eines aktuellen Medikationsplans können Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nicht rechtzeitig und fachgerecht beschafft werden. Und von einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen Pflegeeinrichtungen und Apotheken könnten alle Beteiligten inklusive der gepflegten Menschen profitieren – nicht nur durch mehr Arzneimitteltherapiesicherheit.

Die Liste der Prozesse, für die der digitale Infor-

mationsfluss innerhalb der Telematikinfrastruktur unter Einbindung der jeweiligen Spezialsoftware-Systeme (Arzt- und Krankenhausinformationssysteme, Apotheken- und Pflegeplanungssoftware) erfolgen und damit von Barrieren, Ineffizienzen und Fehlerquellen befreit werden könnte, lässt sich noch erheblich fortsetzen. Die Nutzung der TI kann der Pflege viel bringen – mehr Zeit für ihr Kerngeschäft.

Was tun, wenn ich jetzt loslegen will?

Vor der Nutzung steht noch eine Reihe von Fragezeichen und Hindernissen. Grundvoraussetzung ist das Vorhandensein einer funktionierenden IT-Infrastruktur sowie einer auch in der Tiefe genutzten Pflegeplanungs- und Dokumentationssoftware, die

Die Einbindung der Pflege in die Telematikinfrastruktur würde ermöglichen, auch dort die elektronische Patientenakte zu nutzen.

natürlich bereits über die entsprechenden Konnektoren zur TI verfügen muss.

Zudem sollte die Einrichtung sich ihrer Prozesse bewusst sein und diese in Zusammenarbeit mit den weiteren beteiligten Akteuren anderer Gesundheitssektoren priorisiert haben. Priorität sollten die Bereiche haben, bei denen beide Seiten einen hohen Nutzen von einem optimalen Informationsfluss innerhalb des Prozesses haben.

Bis zur Klärung dieser Voraussetzungen sind vielleicht auch ein paar regulatorische und technische Hürden überwunden. Die Pflege verfügt Stand heute über keinen Heilberufsausweis, wie ihn die Ärzte zur Authentifizierung gegenüber der Telematikinfrastruktur nutzen. Sind Praxisausweise, mit denen eine Arztpraxis bspw. Patientenstammdaten auf der eGK aktualisieren kann, ausreichend für die Aufgaben der Pflege?

Außerdem besteht noch das Problem, dass die gesamte Infrastruktur zum Einlesen von Gesundheitskarten und Ausweisen auf ein stationäres Setting ausgelegt ist. Es existieren keine mobilen Lösungen, mit denen ein Einsatz in der ambulanten Pflege für nur ganz bestimmte Prozesse tatsächlich einen Mehrwert generieren würde.

Insgesamt jedoch ist die Telematikinfrastruktur für die Pflege eine Chance, die einrichtungs- und sektorenübergreifende Versorgung zum Wohle der Kunden zu verbessern sowie IT-Inseln und Medienbrüche zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit (im Sinne von mehr Geld für die eigentliche Pflege) zu vermeiden. Dem Datenschutz und der Informationssicherheit werden dabei durch offizielle Zertifizierungen und öffentliche Prüfstellen ein hoher Stellenwert eingeräumt. ■



Der Autor

Prof. Dr.-Ing. Dietmar Wolff ist Professor für Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Hof. Als Vizepräsident treibt er die digitale Transformation der Lehre voran. In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand des Fachverbands Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung (FINSOZ e. V.) setzt er sich dafür ein, dass IT und Digitalisierung nicht als Feindbilder, sondern als Entlastung gesehen werden. Mit seiner Firma ConsultSocial GbR berät er Unternehmen der Sozialwirtschaft. Er ist Co-Autor des IT-Reports für die Sozialwirtschaft.